Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2446

01. 08. 74

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 über das Warenverzeichnis des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) [1]) verfügt in Artikel 2, Absatz 2, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die Anwendungsmodalitäten der NIMEXE in den Mitgliedstaaten beschließt. Wenngleich diese Modalitäten festgelegt sind, ist es erforderlich, unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten der vorerwähnten Verordnung gemachten Erfahrungen eine Anpassung gewisser Bestimmungen dieser Verordnung vorzunehmen.

Nur die vollständige Anwendung der NIMEXE durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erlaubt es, in angemessener Frist und in wirksamer Weise die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates gesteckten Ziele zu erreichen.

Die vollständige Anwendung der NIMEXE wird die Verhandlungen erleichtern, die die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Verschlüsselung der Waren im Brüsseler Zollrat und zur Errichtung einer Nomenklatur für alle Güter und Dienste in den Vereinten Nationen zu führen haben.

Um die Konkordanz der NIMEXE mit anderen Nomenklaturen, besonders mit der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs, und die Anpassung an die Handelsentwicklung zu gewährleisten, ist es notwendig, jedes Jahr zahlreiche Änderungen vorzunehmen. Sowohl für den Benutzer der Außenhandelsstatistik als auch für den Lieferanten der statistischen Information wird die Verwendung der NIMEXE um so schwieriger, je mehr der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates Gegenstand neuer Änderungsverordnungen ist. Die jährliche Veröffentlichung eines einzigen Textes durch die Kommission, der nicht nur die im abgelaufenen Jahr veränderten Teile der NIMEXE, sondern auch die früher veränderten Teile enthält, dient nur dem Ziel, dem Benutzer die umständliche Aktualisierung zu ersparen, die leicht zu Irrtümern führen und folglich die Genauigkeit der statistischen Information beeinträchtigen kann.

Es muß vermieden werden, daß die nationalen Bedürfnissen dienenden statistischen Unterteilungen für die eigene Entwicklung der NIMEXE schädliche Abweichungen zur Folge haben; diese nationalen Bedürfnisse sollten deshalb soweit wie möglich durch fakultative Warenpositionen der NIMEXE befriedigt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161 vom 17. Juli 1972

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Es erscheint auch in Zukunft zweckmäßig, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, nationale Angaben zu erheben, wenn ihre Bedürfnisse zu speziell sind, als daß ihnen in der NIMEXE Rechnung getragen werden könnte, und wenn gewährleistet ist, daß die zu ergreifenden Maßnahmen die Entwicklung der NIMEXE nicht hemmen; es empfiehlt sich, eine hinreichend lange Übergangszeit vorzusehen, um die Probleme zu lösen, die sich aus den gegenwärtig existierenden statistischen Unterteilungen, die nationalen Bedürfnissen dienen, ergeben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates erhält folgende Fassung:

„1. Die NIMEXE wird von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten angewandt.

2. Die Anwendung der nach Artikel 5, Absatz 1, Gedankenstrich 3 in die NIMEXE eingeführten Warenpositionen ist fakultativ.

3. Die ursprünglichen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1975 und die neuen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1977 weiterhin ihr nationales Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten benutzen. In diesem Falle müssen sie jedoch gewährleisten, daß jede Position ihres Warenverzeichnisses in die zugehörige Warenposition der NIMEXE umgeschlüsselt werden kann."

Artikel 2

Absatz 1 des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates wird durch folgenden Gedankenstrich ergänzt:

„— die Aufnahme einzelstaatlichen Bedürfnissen dienender statistischer Unterteilungen in die NIMEXE, die die in Gedankenstrich 2 genannte Vergleichbarkeit oder Anpassung erleichtern."

Artikel 3

Der folgende Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 aufgenommen:

„Artikel 5 a

Die Kommission veröffentlicht die NIMEXE in ihrer ab 1. Januar jeden Jahres gültigen Fassung."

Artikel 4

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten können außer den in Artikel 1 Gedankenstrich 3 vorgesehenen statistischen Unterteilungen von den Warenpositionen der NIMEXE ausgehend statistische Unterteilungen verwenden, die einzelstaatlichen Bedürfnissen dienen.

Der Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen wünscht, setzt die Kommission spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der dafür vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis. Innerhalb 1 Monats nach Eingang dieser Mitteilung kann die Kommission den Mitgliedstaat einladen, diese Maßnahmen zu ändern oder sie nicht in Kraft zu setzen, wenn sie der Meinung ist, daß diese statistischen Unterteilungen Gegenstand der Gemeinschaftsregelung nach Artikel 5 Absatz 1 Gedankenstrich 2 oder 3 sein sollte.

2. Bis zum 31. Dezember 1977 und unbeschadet von Artikel 5 können die Mitgliedstaaten weiterhin jene einzelstaatlichen Bedürfnissen dienenden statistischen Unterteilungen verwenden, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung benutzt haben."

Artikel 5

Die einleitenden Vorschriften 1 und 2 der NIMEXE erhalten folgende Fassung:

„1. Die Warenpositionen der NIMEXE entsprechen Tarifnummern des Schemas zur Einordnung der Waren im Zolltarif (Brüsseler Zolltarifschema, abgekürzt BZT), Tarifstellen der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (abgekürzt GZT),

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 1. August 1974 – I/4 – 680 70 – E – Wa 23/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

soweit diese nicht zusammengefaßt oder durch statistische Unterteilungen ersetzt sind, oder den statistischen Unterteilungen der Tarifnummern des BZT oder der Tarifstellen des GZT. Außerdem dienen außerhalb dieses Rahmens bestimmte Warenpositionen der NIMEXE besonderen Bedürfnissen (wie Postverkehr, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf usw.).

Die Verwendung bestimmter Warenpositionen der NIMEXE, die statistischen Unterteilungen entsprechen oder besonderen Bedürfnissen dienen, ist fakultativ.

2. Die Warenpositionen der NIMEXE sind durch die Schlüsselnummer, die Warenbenennung und gegebenenfalls den besonderen Maßstab gekennzeichnet. Die fakultativen Warenpositionen der NIMEXE haben jedoch keine Schlüsselnummer."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 wurde ein Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) eingeführt. Dies hatte unmittelbar zur Folge, daß den Benützern dieser Statistik Angaben in der Aufgliederung der NIMEXE, die am 1. Januar 1974 6538 Warenpositionen umfaßte, zur Verfügung gestellt werden konnten. Mit dem Vorbehalt in Artikel 2, Absatz 2, die Modalitäten der Anwendung der NIMEXE durch die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 1974 festzulegen, hat jedoch der Rat seine Absicht bekundet, die Harmonisierung in einer zweiten Stufe zu verstärken.

Seit dem Inkraftreten der Verordnung über die NIMEXE hat sich die Konvergenzbewegung der Waren- und Aktivitätennomenklaturen unter dem Einfluß der nationalen und internationalen Bestrebungen, diese Nomenklaturen weltweit für die maschinelle Behandlung der Information einzurichten, beschleunigt. So haben mehrere Mitgliedstaaten bereits sogenannten integrierte Tarife eingeführt, in die die tariflichen und statistischen Warenverzeichnisse eingebaut worden sind und denen sich die verschiedenen auf sie bezüglichen Rechtsnormen anpassen. Andererseits haben der Brüsseler Zollrat und die Vereinten Nationen mit der Ausarbeitung umfassender Nomenklaturen begonnen, die der ins Einzelne gehenden Berichterstattung über die Gesundheit der nationalen Warenströme dienen sollen. Angesichts dieser Verwirklichung und Tendenzen wird allgemein anerkannt, daß die unbeschränkte Anwendung der NIMEXE durch die Mitgliedstaaten ebenfalls ein notwendiges Element des Fortschrittes auf diesem Gebiet darstellt.

Der Druck der Informatik auf die Nomenklaturen hat es in kurzer Zeit überflüssig gemacht, besondere Anwendungsmodalitäten für die Bestandteile der NIMEXE und für die charakteristischen Elemente ihrer Warenpositionen vorzusehen. Das einzige Problem, das heute dem Rat vorgelegt wird, betrifft deshalb die Folgen, die die Aufrechterhaltung und Einführung von einzelstaatlichen Bedürfnissen dienenden Unterteilungen in die Gebrauchsnomenklatur für das Gemeinsame Warenverzeichnis haben kann.

Um zu vermeiden, daß die Anrufung von Artikel 6 der Verordnung über die NIMEXE, auf den diese Unterteilungen sich stützen, die Arbeiten, für die der Ausschuß für die NIMEXE unter dem Vorsitz der Kommission verantwortlich ist, zum toten Punkt führt, sind zwei Arten von Maßnahmen erforderlich.

Zunächst ist es nötig, die NIMEXE selbst zugänglicher zu machen für Gliederungen, die auf den ersten Blick nur einen einzigen Mitgliedstaat zu betreffen scheinen, jedoch mehreren oder sogar allen Mitgliedstaaten dienlich sein werden, sobald das Handelsvolumen vergrößert oder die Handelsströme erweitert worden sind. In dieser Hinsicht sollte es die Schaffung fakultativer Positionen der Kommission bei der Verwaltung der NIMEXE erlauben, gleichzeitig wichtige nationale Interessen zu unterstützen und die voraussichtliche Entwicklung des Warenverzeichnisses zu fördern.

Dadurch, daß die Mitgliedstaaten die Ausübung ihres Rechts, eigene Informationen einzuholen, wenn die NIMEXE dies nicht gewährleisten kann, vorher der Kommission zur Begutachtung unterbreiten, werden die zusätzlichen Bestimmungen des Artikels 6 die Annäherung der Standpunkte der Mitgliedstaaten häufig begünstigen und in jedem Fall das Überhandnehmen einzelstaatlicher Unterteilungen verhindern. Dieses doppelte Ziel soll auch erreicht werden, indem auf die bereits existierenden einzelstaatlichen Unterteilungen eingewirkt wird, deren Zahl gegenwärtig die Verbesserung der Statistik in bezug auf ihre Genauigkeit und ihre Vergleichbarkeit immer noch allzu stark erschwert.

Diese Maßnahmen liegen somit im Rahmen der Perspektiven, die 1972 durch die Verordnung über die NIMEXE eröffnet worden sind. Sie verstärken die Beziehung zwischen den nationalen Statistiken, erweitern den Bereich der Gemeinschaftsstatistik und ermöglichen die erforderlichen Erhebungen der Mitgliedstaaten.

Die Aufnahme eines Artikels über die jährliche Veröffentlichung der NIMEXE durch die Kommission ergibt sich aus einer Reihe von praktischen Erwägungen. Nach dem in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 vorgesehenen Verfahren ist die Kommission befugt, aufgrund einer Stellungnahme des Ausschusses für die NIMEXE die für die Änderungen der NIMEXE erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaft sind die Benutzer gezwungen, diese Änderungen in den ursprünglichen Text des Warenverzeichnisses einzubauen, wie ihn der Rat für das Jahr 1972 gebilligt hat. Diese Umschreibung führt leicht zu Irrtümern und beeinträchtigt die Rechtssicherheit, um so mehr als diese Operation im allgemeinen kurzfristig vorgenommen werden muß, da der Rat gewöhnlich erst spät im Jahr über die Änderungen der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs entscheidet, von der ein guter Teil der Änderungen der NIMEXE abhängt. Die vollständige jährliche Veröffentlichung des gesamten Warenverzeichnisses wird sämtliche Änderungen berücksichtigen und damit diese Schwierigkeiten beseitigen. Es ist ausdrücklich festzuhalten, daß dieser neue Artikel keinen anderen Zweck verfolgt, als die Kommission in Stand zu setzen, die Texte, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates bereits in ihre Zuständigkeit fallen, auf den aktuellen Stand zu bringen.